

SOZIAL- RECHT

in der Hämatologie
und Onkologie

Informationen
zum Thema
Unterstützung
und Sozialrecht
für CLL- und MCL-
Patient:innen

Ein Service von

Falls Sie Fragen zu Ihrer Behandlung haben,
sprechen Sie bitte mit Ihrem Behandlungsteam.

AstraZeneca 

INHALT

Fragen zu Sozialrecht & Co. – an wen Sie sich wenden können	4
Reha – nehmen Sie sich Zeit für sich	6
Digitale Gesundheitsdienste – behalten Sie den Überblick	10
Der Schwerbehindertenausweis – Erleichterung für Ihren Alltag	12
Berufsunfähigkeit – wer Sie finanziell unterstützt	16
Rückkehr ins Berufsleben – Ihr Wiedereinstieg	18
Pflegeleistungen – Ihr Anspruch auf Pflege	20
Finanzlage – Ihr Recht auf wirtschaftliche Unterstützung	22
Erwerbsminderungsrente – Ihr Anspruch auf finanzielle Unterstützung	24
Testament & Co. – sorgen Sie rechtzeitig vor	26
Unterstützung durch das Sozialsystem – hier werden Sie gut beraten	28
Sozialrechtliche Beratung – Krebsberatungsstellen suchen und finden	29
Adressen & Co. – wo Sie Hilfe und Unterstützung finden	30
Quellenverzeichnis	32

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass unsere Broschüre viele wichtige Informationen und Tipps enthält, jedoch keine Einzelberatung ersetzen kann.

VORWORT

Die Diagnose Krebs trifft Erkrankte und Angehörige nicht nur unerwartet, sie stellt sie auch vor einen Berg von Fragen. Zu den Sorgen um die gesundheitliche Zukunft und zum Aufwand, sich mit medizinischen Informationen auseinanderzusetzen, kommen auch ganz praktische Probleme wie zum Beispiel: Was geschieht während der Behandlung und danach? Welche Kosten kommen auf mich zu? An wen kann ich mich wenden? Welche Ansprüche habe ich? Bekomme ich eine Reha?

Wir möchten Ihnen helfen, sich im Labyrinth unseres Sozialsystems zurechtzufinden. Damit das gelingt, haben wir diese Informationsbroschüre mit zahlreichen Tipps und Hinweisen zu Ihren Rechten und Ansprüchen für Sie zusammengestellt. Erfahren Sie, an wen Sie sich in sozialrechtlichen Fragen wenden und worauf Sie achten sollten. Wir informieren Sie zu den Themen Arbeitsunfähigkeit, Wiedereinstieg in den Beruf, digitale Gesundheitsdienste, Pflege, finanzielle Absicherung und Vorsorge für Ihre Angehörigen.

Wir wissen, dass Sie einen hohen Informationsbedarf haben, sich aber gleichzeitig von der Vielzahl der Dinge, die nun zu beachten sind, überfordert fühlen können.

Auch wenn wir mit unserer Broschüre eine individuelle, auf Sie persönlich zugeschnittene Beratung nicht ersetzen können, möchten wir Ihnen ein hilfreicher Begleiter sein, Ihr Leben während der Behandlung und danach in Ihrem Sinne zu meistern.

Wir wünschen Ihnen alles Gute!
Ihr Team von AstraZeneca

FRAGEN ZU SOZIALRECHT & CO. —

an wen Sie sich wenden können^{1,2}

Als Krebspatient:in stehen Ihnen eine Reihe von sozialrechtlichen Vergünstigungen zu, dazu haben Sie spezielle Rechte am Arbeitsplatz. Diese rechtlichen und sozialen Regelungen sind abhängig davon, ob Sie gesetzlich oder privat versichert, angestellt, selbstständig oder als Beamt:in tätig sind – und zum Teil auch davon, in welchem Bundesland Sie wohnen. Hier finden Sie die wichtigsten Anlaufstellen, die Ihre sozialrechtlichen Fragen beantworten können.

Kliniksozialdienste

Sozialdienste gibt es in den meisten Krankenhäusern. Die Mitarbeiter:innen vor Ort beraten Sie während Ihres Aufenthaltes und teilweise auch danach zu psychosozialen Themen. Gleichzeitig erhalten Sie hier Unterstützung bei Fragen zur Krankenversicherung, Pflegeeinstufung, Rehabilitation, Rente, Versorgung zu Hause und Anerkennung einer Schwerbehinderung.

Ärztliche Behandlung

Das ärztliche Fachpersonal, das Sie behandelt, kennt Ihre Krankheitssituation und weiß, welche medizinischen Maßnahmen erforderlich sind. So können sie beispielsweise Verordnungen für Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege ausstellen sowie bei Reha-Anträgen mit medizinischen Stellungnahmen unterstützen.

Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei einer Krebserkrankung die Behandlungskosten. Sie sind auch Ansprechpartner:innen bezüglich Zu-

zahlungen bei Heil- und Hilfsmitteln, Befreiung von der Zuzahlung, häuslicher Krankenpflege und allen anderen Fragen rund um die medizinische Versorgung. Die gesetzlichen Pflegekassen sind den Krankenkassen angegliedert. Die Pflegekassen sind Ihre Ansprechpartner, wenn es zum Beispiel um die Einstufung in einen Pflegegrad, die Unterstützung Angehöriger bei der Pflege oder deren Freistellung von der Erwerbsarbeit zum Zweck der Pflege geht.

Sie sind privat versichert? Private Krankenversicherungen informieren ihre Versicherten unter www.pkv.de oder www.privat-patienten.de. Ihre individuellen Fragen zum Versicherungsvertrag müssen Sie jedoch direkt mit Ihrer Versicherung klären. Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, beantwortet die Beihilfestelle Ihre Fragen.

Die Gesetzliche Rentenversicherung

Die Gesetzliche Rentenversicherung ist zuständig für das Thema Rente (beispielsweise Erwerbsminderung oder Berechnung der Rentenhöhe). Die Ren-

tenversicherung übernimmt häufig die Kosten für onkologische Reha-Maßnahmen. Sie informiert und unterstützt auch bei der Rückkehr ins Arbeitsleben. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

Berufsgenossenschaften

Sollten Sie den begründeten Verdacht haben, dass bei Ihnen eine Berufskrankheit vorliegt, muss diese durch ärztliches Personal der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Daraufhin wird durch ein Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren und eine arbeitsmedizinische Begutachtung geprüft, inwieweit die medizinischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Wird Ihre Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt, übernimmt die Berufsgenossenschaft beispielsweise Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen oder Entschädigungen.

Die Deutsche Krebshilfe

Die Deutsche Krebshilfe steht Ihnen mit dem Team von Infonetz Krebs zur Seite. Das Infonetz Krebs ist eine anonyme und kostenlose Beratungsstelle für Ihre Fragen nach dem aktuellen Stand der Medizin und Wissenschaft in allen Phasen der Erkrankung und richtet sich sowohl an Patient:innen als auch an Angehörige. Sie können ein persönliches Gespräch vereinbaren und erhalten auf Sie zugeschnittene Informationsmaterialien sowie Kontakt zu themenbezogenen Anlaufstellen. Mehr Informationen finden Sie auf www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/persoenele-krebsberatung-infonetz-krebs.

INFONETZ KREBS der Deutschen Krebshilfe

Für Fragen rund um Themen wie Leben mit Krebs, Soziale Absicherung sowie Krebstherapie und -prävention können Sie sich hier kostenfrei beraten lassen: 0800/80 70 88 77 oder per Email: krebshilfe@infonetz-krebs.de

Deutsche Krebsgesellschaft und VdK

Die Deutsche Krebsgesellschaft gibt in ihrem ONKO-Internetportal Einblicke in die aktuellen Themen der Krebsforschung und liefert Basisinformationen zu den häufigsten Krebserkrankungen. Mehr dazu erfahren Sie auf www.onkoportal.de/.

Der Sozialverband VdK Deutschland sieht sich als eine neutrale und unabhängige Interessenvertretung aller Bürger:innen und setzt sich für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit ein. Mehr Informationen finden Sie auf www.vdk.de.

Ratgeber der Bundesregierung

Der Ratgeber Patientenrechte der Bundesregierung bietet eine verständliche Darstellung und Erläuterung der Rechte von Patient:innen (Stand Juni 2022). Sie können ihn hier herunterladen: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/ratgeber-patientenrechte.html



REHA —

nehmen Sie sich Zeit für sich³⁻⁹

Sie stellen sich die Frage, wie es für Sie weitergeht? Eine Rehabilitationsmaßnahme zur Erholung ist bereits während und nach Ihrer Therapie oder Behandlung möglich. Gegebenenfalls wird Ihnen eine regelmäßige Nachsorge zur Kontrolle und eine Reha zur Erholung angeraten.

Rehabilitation

Eine Reha-Maßnahme trägt dazu bei, dass Sie in den Alltag zurückfinden und gegebenenfalls an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Meist schließt sich eine Reha direkt an die erste Behandlung an – die sogenannte Anschlussheilbehandlung. Sie kann stationär in spezialisierten Reha-Kliniken oder ambulant erfolgen. Eine Reha kann unterstützend nach oder während einer palliativen oder kurativen Krebsbehandlung eingesetzt werden. Bei einer palliativen Behandlung hat die Reha vor allem die Verbesserung der Lebensqualität zum Ziel. Das Selbstvertrauen soll gestärkt und mögliche Symptome gelindert werden. Bei einer kurativen Behandlung wird durch den Einsatz einer Reha versucht, die körperlichen Funktionen wiederherzustellen und bei der gesellschaftlichen Teilhabe zu unterstützen.

Onkologische Rehabilitation

Den nötigen Abstand zur Krebserkrankung zu bekommen und die physischen und psychischen Auswirkungen der Erkrankung zu verarbeiten, sind die Ziele der onkologischen Reha. Sie soll Ihnen dabei helfen, wieder Kraft zu tanken und Erholung zu finden. Zudem soll Ihnen der Übergang in den Alltag und in die Berufstätigkeit erleichtert werden (soziale und berufliche Reha). Eine Reha soll mit unterschiedlichen Maßnahmen eine frühzeitige Rente oder Pflegebedürftigkeit abwenden.



Reha mit ganzheitlichem Ansatz

Eine onkologische Reha soll die Wirkung der ersten akuten Therapie der Krebserkrankung festigen und unterstützen. Die körperlichen und seelischen Anstrengungen Ihrer Krebstherapie waren groß und haben Ihnen viel abverlangt. Jetzt ist es wichtig, körperliche Nachwirkungen und

Bewegungseinschränkungen, Schmerzen und Ängste zu mildern. Dies alles hat Ihre Genesung und Lebensqualität, aber auch Ihre Selbstständigkeit und Mobilität im Blick. In der onkologischen Reha werden Sie unterstützt durch:

- Ergo- und Physiotherapie
- Bewegungstherapie
- Schmerztherapie
- ergänzender Beratung zu Ernährung und dem zukünftigen Alltag
- psychoonkologischer Hilfe
- Erkennung und Behandlung von Folgestörungen der Krebserkrankung

Je nachdem, wie es Ihr körperlicher Zustand erlaubt und welche Reha-Angebote es in Ihrer Nähe gibt, kommen verschiedene Reha-Modelle für Sie in Frage. Damit

Sie eine onkologische Reha in Anspruch nehmen können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die akute Erstbehandlung ist abgeschlossen.
- Es gibt eine positive Prognose darüber, dass die onkologische Reha Ihre körperlichen, seelischen, sozialen und/oder beruflichen Krankheitsfolgen verbessern wird.
- Sie sind körperlich ausreichend belastbar, um die Reha antreten zu können.



Beantragung der Rehabilitation

Sie können die Rehabilitation bei Ihrer Krankenkasse, Rentenversicherung oder beim Sozialamt beantragen. Die Kosten tragen je nach der individuellen Versicherungssituation und abhängig vom Hintergrund der Reha-Maßnahmen:

- die gesetzliche Rentenversicherung
- Bund und Länder für Beam:t:innen, Soldat:innen und andere beihilferechtigte Berufsgruppen
- die gesetzliche Krankenversicherung
- eventuell auch die gesetzliche Unfallversicherung (wenn die Krebserkrankung als beruflich bedingt anerkannt wurde) oder die privaten Krankenversicherungen

Wichtig zu wissen:

Sie brauchen sich in den meisten Fällen nicht um die Zuständigkeit der Kostenübernahme zu kümmern. Die Träger klären untereinander, wer für die Rehabilitationsmaßnahme finanziell aufkommt, und leiten den Antrag an die richtige Stelle weiter. Ein gewisser Eigenanteil kann jedoch als Zuzahlung auf Sie zukommen. Details sollten Sie mit den Kostenträgern abklären.

Bewegung und Atemphysiotherapie

Training und Bewegung sind gut für Körper und Seele. Beides verbessert nicht nur das Wohlbefinden, sondern erhöht auch die Belastbarkeit. Liegt bei Ihnen eine Störung oder Schädigung der Atmung vor, können Ihnen Haus- oder Lungenfachärzt:innen eine Atemphysiotherapie verordnen. Die Gesetzliche Krankenkasse übernimmt nach aktuellem Stand der Heilmittel-Richtlinie die Kosten. Bei einer Erstverordnung werden gewöhnlich 6 Therapieeinheiten zu je 20 Minuten verschrieben

Psychoonkologische Betreuung

Eine Krebserkrankung verlangt von den Betroffenen nicht nur körperlich, sondern auch emotional einiges ab. Um Sie als Patient:in bei den seelischen Herausforderungen rund um die Diagnose, die Therapie oder den Alltag zu unterstützen, stehen Ihnen psychoonkologische Betreuungsangebote zur Verfügung. Insbesondere direkt nach der Diagnose kann die psychoonkologische Betreuung ganz entscheidend zu einer besseren Verarbeitung beitragen. Ein wichtiger Schritt, individuelle Wege im Umgang mit der Erkrankung zu finden.

Psychoonkolog:innen widmen sich Schwierigkeiten im Umgang mit Ängsten, Stress und der hohen allgemeinen Belastung sowie möglicherweise im Zusammenhang mit der Erkrankung auftretenden psychischen Problemen, um die Lebensqualität der Patient:innen bestmöglich zu erhalten oder wiederherzustellen.

In der Regel kann jede:r Krebpatient:in und jede:r Angehörige psychoonkologische Betreuung in Anspruch nehmen. Die Kosten dafür trägt die Krankenkasse. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, wenn Sie das Gefühl haben, professionelle emotionale Unterstützung zu brauchen.

Auf der Website des Krebsinformationsdienstes können Sie nach qualifizierten Psychoonkolog:innen in Ihrer Nähe suchen:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/psychoonkologie-praxen>

Digitale Gesundheitsdienste —

behalten Sie den Überblick^{10–16}

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten von ihrer Krankenkasse die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Die Karte dient als Nachweis, dass Patient:innen versichert sind, wenn sie medizinische Leistungen bei Ärzt:innen, in Kliniken oder Apotheken in Anspruch nehmen. Wenn Patient:innen einwilligen, können sie mit Hilfe der eGK verschiedene digitale medizinische Anwendungen nutzen – etwa den Zugang zur elektronischen Patientenakte (EPA) oder das E-Rezept.

Notfalldaten

Auf Wunsch können auf der Karte Notfalldaten gespeichert werden. Das können medizinisch wichtige Informationen etwa zu Arzneimittelunverträglichkeiten, Allergien oder einer Krebserkrankung sein. Kontaktinformationen der behandelnden Ärzt:innen können hier ebenfalls hinterlegt werden.

Europäische Versicherungskarte

Auf der Rückseite der eGK ist die Europäische Krankenversicherungskarte aufgedruckt. Damit erhalten Versicherte medizinische Leistungen in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Elektronische Patientenakte (EPA)

Wenn gesetzlich Versicherte es wünschen, richtet ihnen ihre Krankenkasse eine elektronische Patientenakte (EPA) ein. Die EPA ist ein digitaler Ordner. Dort können ärztliche Unterlagen wie Laborbefunde, Arztbriefe und Medikationspläne, aber auch die Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht gespeichert werden. Patient:innen entscheiden selbst, ob sie die EPA nutzen wollen. Sie können dann

jederzeit ihre gespeicherten Gesundheitsdaten einsehen. Patient:innen können auch frei entscheiden, ob und welche Daten gespeichert werden. Sie haben zudem die Möglichkeit, Dokumente wieder zu löschen.

Damit Patient:innen Zugriff auf ihre EPA haben, stellen die jeweiligen Krankenversicherungen ihnen eine App für Smartphones oder Tablets zur Verfügung. Um diese zu nutzen, sind die elektronische Gesundheitskarte und die dazugehörige Nummer (die sogenannte PIN) nötig. Die PIN erhalten Patient:innen nach Beantragung von ihrer Krankenkasse entweder über eine Geschäftsstelle der Krankenkasse oder das Post-Ident-Verfahren. Wer die EPA am Computer einsehen möchte, braucht zusätzlich ein Kartenlesegerät. Die Inhalte der EPA sind verschlüsselt. Die Krankenkasse kann sie nicht einsehen. Patient:innen entscheiden selbst, welche Ärzt:innen Einblick in die Inhalte bekommen.

Mehr dazu: www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/elektronische-patientenakte/epa-fuer-alle.html

Das E-Rezept

Das rosafarbene Papierrezept hat weitestgehend ausgedient. Verschreibungspflichtige Medikamente erhalten gesetzliche Versicherte nun per sogenanntem E-Rezept. Das funktioniert, indem sie in der Apotheke ihre Versichertenkarte einlesen lassen. Die Apotheker:innen können dann nachsehen, welche Medikamente Ärzt:innen den Patient:innen verschrieben haben und diese aushändigen oder bestellen.

Das E-Rezept kann auch über eine E-Rezept-App per Smartphone oder Tablet verwaltet und an die gewünschte Apotheke gesendet werden. Dazu brauchen Versicherte wieder ihre PIN.

Um E-Rezepten einlösen zu können, muss die Gesundheitskarte mindestens einmal im Quartal bei der jeweiligen verschreibenden Arztpraxis vorliegen.

Der Papierausdruck kommt nur noch selten zum Einsatz. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Versichertenkarte gerade nicht auffindbar ist.

Mehr dazu: www.gematik.de/anwendungen/e-rezept

E-Medikationsplan

Patient:innen, die dauerhaft drei oder mehr Medikamente einnehmen, haben Anspruch auf einen Medikationsplan. Dieser enthält Informationen zu den verordneten Arzneien, ihren Dosierungen und zur Einnahme. Die Daten können auch als elektronischer Medikationsplan (E-Medikationsplan) auf der Gesundheitskarte gespeichert werden.

Das erleichtert Ärzt:innen und Apotheker:innen den Überblick über die verschiedenen Medikamente, um z. B. mögliche Wechselwirkungen zu vermeiden.

Der E-Medikationsplan kann in der Arztpraxis oder in der Apotheke angelegt werden. Voraussetzung ist, dass Sie die PIN-Nummer Ihrer Gesundheitskarte kennen. Wer es wünscht, kann davon einen Papierausdruck erhalten.

Bekommen Sie eine neue Gesundheitskarte, muss der Medikationsplan darauf übertragen werden – entweder von der alten Karte oder aus dem Praxis- bzw. Apothekenverwaltungssystem, das die Daten zuletzt aktualisiert hat.



DER SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS —

profitieren Sie von den Vorteilen^{17,18}

Wer an Krebs erkrankt, muss meist anstrengende und kräftezehrende Behandlungen über sich ergehen lassen. Lange Aufenthalte bei Ärzt:innen und im Krankenhaus gehören oft zum Alltag. Hinzu kommt die psychische Belastung, die durch die ernsthafte Krankheit ausgelöst wird. Auch durch eine Krankheit, die im besten Fall geheilt werden kann, entstehen also enorme gesundheitliche, psychische und auch finanzielle Probleme. Ein Schwerbehindertenausweis soll zumindest teilweise Abhilfe schaffen.

Ab wann sind Sie schwerbehindert?

Sollte Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch gesundheitliche Gründe beeinträchtigt sein, haben Sie einen

Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. Dabei kann es sich sowohl um körperliche, geistige, aber auch seelische Beeinträchtigungen handeln.

Per Definition im § 2 SGB* IX ist ein Mensch dann schwerbehindert, wenn:

- ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vorliegt
- Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen
- die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft länger als sechs Monate gehindert ist



Wo beantragt man den Ausweis?

Zuständig für die Vergabe des Ausweises ist das örtliche Versorgungsamt.

Mehr Informationen zu den Ämtern und den nötigen Unterlagen:

www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/schwerbehinderung/nachteilsausgleiche-bei-schwerbehinderung



§ 2 Absatz 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

§ 2 Absatz 2 SGB IX

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“



Was bringt der Schwerbehindertenausweis bei Krebs?

Nach Ihrer Krebserkrankung erhalten Sie den Schwerbehindertenausweis in der Regel für einen befristeten Zeitraum. Während dieser Zeit können Sie die damit einhergehenden Vorteile nutzen, die Ihr Leben im Alltag deutlich erleichtern können.

Dazu können im Einzelfall und abhängig vom Grad der Behinderung zählen:

- besonderer Kündigungsschutz beim Arbeitsverhältnis bereits ab dem postalischen Eingang gültig
- keine Überstunden oder Mehrarbeit
- möglicher Zusatzurlaub von fünf Tagen
- Behindertenpauschbetrag bei der Einkommenssteuererklärung
- möglicher abschlagsfreier früherer Eintritt in die Rente
- Vergünstigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Bädern, Museen oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Möglichkeit der Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- Möglichkeit des Parkausweises für Menschen mit Behinderung
- Möglichkeit für Euroschlüssel (Schließsystem für behindertengerechte Anlagen, z. B. Behindertentoiletten in Städten, öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen, Autobahnraststätten, Hochschulen, Freizeitanlagen, Kaufhäusern etc.) für Menschen mit Behinderung
- Möglichkeit der Kraftfahrzeughilfe: Zuschuss zum Erwerb eines Autos und Befreiung von der Kfz-Steuer

Wichtig zu wissen:

Bitte beachten Sie, dass Sie auch mit Schwerbehindertenausweis nicht Anspruch auf alle Vorteile haben. Ausschlaggebend ist der Grad der Behinderung und welches Merkmal bei Ihnen eingetragen wurde.

Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Ein Schwerbehindertenausweis ist altersunabhängig und wird beim zuständigen Versorgungsamt beantragt. Hierfür müssen Sie neben dem schriftlichen Antrag auch Arztberichte, Krankenunter-

lagen und andere Gutachten vorlegen. Erkundigen Sie sich am besten direkt beim Amt, was Sie bei der Antragstellung beachten müssen. Werden Sie in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung behandelt, können Sie sich auch dort an die Sozialstation wenden.



Online beantragen:

Bei vielen Kommunen kann man den Schwerbehindertenausweis über dieses Formular online beantragen:

www.verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/leistung/99015007012000



BERUFsunFähigkeit —

wer Sie finanziell unterstützt¹⁹⁻²³

Wenn Sie in Ihrem Beruf voraussichtlich länger als sechs Monate nicht arbeiten können, gelten Sie als berufsunfähig. Das bedeutet nicht, dass Sie nicht mehr arbeiten dürfen. Sie können lediglich Ihren aktuellen Beruf für den genannten Zeitraum nicht mehr voll ausüben. Sollten Sie vor dem 1. Januar 1961 geboren sein, greift die gesetzliche Berufsunfähigkeitsversicherung ein. Alle anderen erhalten keine staatliche Rente, außer sie werden als erwerbsunfähig, erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert eingestuft. Dann greift die gesetzliche Erwerbsminderungsrente.



Krankengeld und Krankentagegeld

Zwei Begriffe, die sich häufig vermischen, jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Beim Krankengeld handelt es sich um eine Lohnersatzzahlung, die seitens der gesetzlichen Krankenkasse getragen werden muss. Die Krankentagegeldleistung muss dagegen durch eine ergänzende und privat abgeschlossene Versicherung gewährleistet werden.

In den ersten sechs Wochen Ihrer Arbeitsunfähigkeit haben Sie das Anrecht auf die **Entgeltfortzahlung** von der Arbeitgeber:in, die 100 Prozent Ihres Nettogehalts ausmacht. Im Anschluss erhalten Sie bis zur 78. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit **Krankengeld** von Ihrer Krankenkasse in Höhe von 70 Prozent Ihres Bruttogehalts. Der Betrag darf jedoch nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts ausmachen; zudem besteht eine weitere Beschränkung auf maximal 128,63 Euro pro Tag (Stand 2025). Wer als Angestellte/r privat oder als Selbstständige/r freiwillig gesetzlich versichert ist, hat mit seiner/ihrer Krankenkasse im Vorfeld der Arbeitsunfähigkeit womöglich ein Krankengeld vereinbart. Dies kann jetzt geltend gemacht werden.

Sollten Sie selbstständig sein und eine zusätzliche private Krankentagegeldversicherung – (auch Verdienstauffüllversicherung genannt), abgeschlossen haben, erhalten Sie **Krankentagegeld**. Die Dauer und Höhe des Krankentagegelds sind je nach Versicherung und individuellen Vereinbarungen unterschiedlich. Natürlich können Sie auch als Angestellte im Vorfeld eine private Krankentagegeldversicherung abschließen.

Noch einmal zurück zum Krankengeld: Etwa zwei bis drei Monate vor dem Auslaufen des Krankengelds und somit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Krankenkasse werden Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse darüber informiert. Dies gibt Ihnen im Bedarfsfall die Möglichkeit, schon frühzeitig eine **Erwerbsminderungsrente** beim Rentenversicherungsträger zu beantragen. Zur Überbrückung der Zeit, in der Ihr Antrag geprüft wird, sollten Sie bei der Arbeitsagentur Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit beantragen.

RÜCKKEHR INS BERUFSLEBEN —

Ihr Wiedereinstieg²³⁻³⁰

Der Wiedereinstieg in den Beruf kann gelingen, wenn Ihr Genesungsprozess vorangeschritten ist und Sie sich dazu bereit fühlen, an Ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Wichtig ist, dass der Wiedereinstieg ins Arbeitsleben behutsam erfolgt.

BEM-Maßnahmen

Sie waren mindestens sechs Wochen arbeitsunfähig? Dann sind die Arbeitgeber:innen verpflichtet, Ihnen ein „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“ anzubieten. Dabei werden alle Krankheitstage der letzten zwölf Monate zusammengezählt. Das BEM sieht zunächst ein vertrauliches Gespräch mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in vor und gemeinsam wird geklärt, wie Sie am besten wieder in den beruflichen Alltag zurückkehren können. Dabei können unterschiedliche BEM-Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wie die Anpassung des Arbeitsplatzes oder eine Umschulung. Auch eine Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell kann Sie dabei unterstützen, ins Arbeitsleben zurückzukehren.

Hamburger Modell

Mit dem Hamburger Modell haben Sie die Möglichkeit, sich unter ärztlicher Aufsicht wieder an die volle Arbeitsbelastung zu gewöhnen. Dabei stocken Sie die Arbeitszeit nach und nach wieder auf. Die stufenweise Wiedereingliederung kann von der Krankenkasse oder der Rentenversicherung finanziert werden.

Zurück in Ihren bisherigen Beruf

Ob Sie offen mit Ihrer Arbeitgeber:in über Ihre Krankheit sprechen möchten, entscheiden Sie. Natürlich müssen Sie eine Krankschreibung abgeben, Ihre Diagnose fällt jedoch unter den Datenschutz und wird nicht eingetragen. Wenn Sie ein vertrauensvolles Verhältnis zu Ihrer Arbeitgeber:in haben, kann es sehr hilfreich sein, Ihre Geschichte zu erzählen. Dann herrscht Transparenz über Ihren Gesundheitszustand und auch Verständnis, warum Sie häufiger oder längere Zeit fehlen. Sollten Sie durch die Folgen der Erkrankung oder der Behandlung eingeschränkt sein, ist es auch leichter, den Arbeitsplatz gemeinsam an die veränderte körperliche oder seelische Situation anzupassen. Für den Fall, dass Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich an den Personal- oder Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertreter:innen wenden.



Bewerben auf eine neue Arbeitsstelle

Wenn Sie sich auf eine neue Arbeitsstelle bewerben, sollten Sie Ihre Einschränkungen aufgrund Ihrer Erkrankung beim Einstellungsgespräch angeben, falls Sie bestimmte Aufgaben nicht ausüben können oder dürfen. Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis? Auch dieses Thema sollten Sie nicht verschweigen. Sie würden damit auf Ihren Nachteilsausgleich am Arbeitsplatz verzichten. Es empfiehlt sich, vor dem Vorstellungsgespräch oder auch vor der betriebsärztlichen Einstellungsuntersuchung eine individuelle Beratung anzunehmen.

Im Fall einer Kündigung

Eine Kündigung wegen langer Fehlzeiten oder mangelnder Belastbarkeit aufgrund Ihrer Erkrankung kann laut gesetzlichen Bestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Sollten Sie jedoch ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ablehnen, kann Ihnen leichter gekündigt werden. Der Status der Schwerbehinderung bietet einen erweiterten Kündigungsschutz. Haben Sie eine Kündigung erhalten, ist es empfehlenswert, sich rechtlich beraten zu lassen. Zögern Sie nicht, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder wenden Sie sich an eine Gewerkschaft.

PFLEGELEISTUNGEN —

Ihr Anspruch auf Pflege³¹⁻³³

Sie haben aufgrund Ihrer Krebserkrankung Schwierigkeiten, sich alleine zu versorgen? Es gibt verschiedene Möglichkeiten, durch Ihre Pflegeversicherung Unterstützung zu bekommen. Leistungen der Pflegeversicherung können in Form von Pflegegeld, Sachleistungen, z. B. die Versorgung zu Hause durch einen ambulanten Pflegedienst, oder als stationäre Leistungen (Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) in Anspruch genommen werden.

Wer ist laut Gesetz pflegebedürftig?

Personen sind pflegebedürftig, deren Selbstständigkeit oder andere Fähigkeiten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für mindestens 6 Monate beeinträchtigt sind und die daher Hilfe benötigen. Eine ausführliche Definition von Pflegebedürftigkeit finden Sie unter § 14 im SGB* XI.

Fünf Pflegegrade

Der Medizinische Dienst (MD) beurteilt Ihre Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen: Mobilität, geistige und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung, Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheitsbedingten Belastungen sowie die Gestaltung des Alltagslebens. Für jeden Lebensbereich gibt es eine bestimmte Anzahl an Punkten, auf deren Basis die fünf Pflegegrade zugeordnet werden. Je höher die Punktzahl, desto höher wird Ihr Pflegegrad und damit auch Ihre Unterstützung ausfallen.

Angehörige zu Hause pflegen

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, Unterstützung über die Versicherung zu bekommen. Es gibt zum einen Sachleistungen wie beispielsweise bezahlte Pflegeeinsätze durch einen ambulanten Pflegedienst und zum anderen das Pflegegeld, wenn Angehörige Patient:innen alleine pflegen. Eine Kombination aus Sachleistung und Pflegegeld ist ebenfalls möglich. Da auch Pflegenden krank werden können oder Urlaub benötigen, bezahlt die Pflegekasse deren Vertretung – die sogenannte Verhinderungspflege – durch einen ambulanten Pflegedienst oder die Übernahme der Pflege durch andere Angehörige. Außerdem gibt es im Falle eines Urlaubs auch die Option, dass Sie als Patient:in sich für maximal acht Wochen pro Jahr in eine Kurzzeitpflege begeben. Wird die Belastung durch die Pflege zu groß, könnten zudem Familienmitglieder, Freunde oder ambulante Pflegedienste Aufgaben bei der Pflege übernehmen.

Stationäre oder teilstationäre Pflege

Wenn die Pflege durch Angehörige zu Hause nicht möglich ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine vollstationäre Pflege. Hier gilt, dass der/die Versicherte Unterkunft und Verpflegung selbst bezahlen muss. Manchmal ist eine vollstationäre Pflege nicht zwingend erforderlich. In solchen Fällen kommt auch eine teilstationäre Pflege infrage. Bei einer teilstationären Pflege übernimmt die Kasse Kosten für Pflege, soziale Betreuung, medizinische Behandlungspflege und natürlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zur Pflegeeinrichtung.

Palliativstation und Hospiz

Bei besonders starken Beschwerden kann der zeitlich begrenzte Aufenthalt auf einer Palliativstation sinnvoll sein. Viele Kliniken haben dort die Möglichkeit, Schwerstkranke intensiv zu betreuen und so eine spürbare Besserung zu erreichen. Pflege, eine wirksame Schmerztherapie und seelischer Beistand für Betroffene sowie deren Angehörige stehen dagegen in einem Hospiz im Vordergrund. Dort geht es vor allem darum, Schwerstkranke und Sterbende einfühlsam zu versorgen, während die medizinische Betreuung meist von Hausärzt:innen übernommen wird.

SAPV-Team

Bei der SAPV – der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung – handelt es sich um eine aktive, ganzheitliche Behandlung von Patient:innen mit komplexer Krankheitssymptomatik, die den Einsatz eines spezialisierten Teams, bestehend aus Palliativ-Ärzt:innen und Palliativ-Pflegekräften, erfordert. Durch die spezielle Versorgung soll ermöglicht werden, dass Patient:innen bis zuletzt in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Pflegestützpunkte und Beratungsstellen

In einem Pflegestützpunkt werden die Beratung und die Vernetzung aller pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen gebündelt. Der Pflegestützpunkt bildet das gemeinsame Dach, unter dem sich die Mitarbeiter:innen der Pflege- und Krankenkassen, der Altenhilfe und der Sozialhilfeträger untereinander abstimmen und Hilfe suchenden Betroffenen ihre Sozialleistungen erläutern und mit Rat zur Seite stehen. Anspruchsberechtigte können die Pflegeberatung auch in einem Pflegestützpunkt wahrnehmen.

Hier gibt es eine Übersicht: Das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) <https://www.zqp.de/beratung-pflege/> oder <https://www.pflegeberatung.de/>



FINANZLAGE —

Ihr Recht auf wirtschaftliche Unterstützung^{1,34-40}

Die Diagnose Krebs kann nicht nur die Lebensplanung durcheinanderbringen, sondern auch die Finanzlage. Doch für den Krankheitsfall ist staatlich einiges geregelt, damit Sie finanziell aufgefangen werden.

Zuzahlungen und Entlastungen

Gesetzlich versicherte Patient:innen müssen bei allen Leistungen zehn Prozent der Kosten selbst tragen, mindestens 5,00 €, höchstens aber 10,00 €. Dies betrifft alle Arzneimittel, Heilmittel (z. B. Massagen, Krankengymnastik) und Hilfsmittel (z. B. Rollstühle), aber auch Fahrtkosten und die Zuzahlung zum Krankenhausaufenthalt von 10,00 € pro Tag fällig für maximal 28 Tage pro Jahr. Allerdings gibt es pro Jahr eine Höchstgrenze, die sogenannte Belastungsgrenze. Sie liegt bei höchstens zwei Prozent des jährlichen Familien-Bruttoeinkommens. Für chronisch Kranke, und das sind Krebskranke in der Regel, liegt die Grenze bei einem Prozent.

Mehr Informationen auf www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-und-erstattung-arzneimittel.html

Befreiung von Zuzahlungen

Sie benötigen verschiedene Medikamente, für die Sie jedes Mal die fällige Rezeptgebühr zahlen müssen? Das kann mit der Zeit sehr teuer werden. Deshalb besteht für Sie die Möglichkeit der Befreiung von

Zuzahlungen. Dafür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

Ihr Recht auf wirtschaftliche Unterstützung^{1,28-34}

- Sie müssen seit einem Jahr aufgrund derselben Krankheit in ständiger Behandlung sein.
- Sie haben in einem Kalenderjahr bereits Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1% Ihres jährlichen Bruttoeinkommens geleistet.

Härtefonds der Deutschen Krebshilfe

Wenn Sie aufgrund einer Krebserkrankung in finanzielle Not geraten sind, könnte Ihnen eine Zahlung aus dem Härtefonds der Deutschen Krebshilfe weiterhelfen. Informationen zu den Voraussetzungen und das Antragsformular für diese einmalige Zahlung erhalten Sie bei der Deutschen Krebshilfe unter www.krebshilfe.de/haertefonds



Ein Beispiel

Sie verdienen 36.000 Euro im Jahr. Nach ein paar Monaten haben Sie bereits 360 Euro an Zuzahlungen geleistet. Jeden weiteren Zuzahlungsbetrag im verbleibenden Jahr müssen Sie nicht selbst bezahlen. Diese Regelung gilt, wenn:

- Sie nach dem 01.04.1972 geboren sind
- Sie sich therapiegerecht verhalten
- Sie die Vorsorgeuntersuchungen haben durchführen lassen

Die vollständige oder teilweise Befreiung von Zuzahlungen betrifft neben Hilfsmitteln, Rezepten, Krankenhausaufenthalt oder Taxifahrten auch Reha-Maßnahmen, Massagen, Krankengymnastik etc. Für die Befreiung wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt.

Fahrtkosten

Sie können sich die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen in Ausnahmefällen erstatten lassen. Zu den Ausnahmefällen zählen sogenannte Serienbehandlungen wie Chemo- oder Strahlentherapien. Hierfür müssen Sie im Vorhinein einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten für Taxifahrten zur ärztlichen Praxis oder ins Krankenhaus für Pflegebedürftige und andere in der Mobilität eingeschränkte Menschen auch ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse übernommen. Eine ärztliche Verordnung ist aber auch in diesen Fällen Voraussetzung für die Erstattung.

Wichtig zu wissen:

Obwohl durch Chemotherapie und Strahlenbehandlung Probleme mit Zähnen und Zahnfleisch auftreten können, werden anfallende Kosten für Zahnersatz wie Brücken, Kronen oder Prothesen von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen. Für Geringverdienende wird die Kasse auch hierbei einen höheren Zuschuss gewähren oder sogar den ganzen Zahnersatz bezahlen.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE —

Ihr Anspruch auf finanzielle Unterstützung^{22,41,42}

Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen eine Erwerbsminderungsrente zu. Dies ist der Fall, wenn Sie aufgrund einer Krebserkrankung nicht mehr an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren und für Sie – gemäß dem Gebot „Rehabilitation geht vor Rente“ – eine berufliche Reha, wie etwa eine Umschulung, nicht infrage kommt. Ob Sie die Erwerbsminderungsrente im vollen Umfang bekommen oder nur anteilmäßig, hängt vom Grad Ihrer Erkrankung ab.

Die Grundvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente sind:

- Sie haben die Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht erreicht.
- Die Erwerbsfähigkeit kann durch Rehabilitation nicht mehr hergestellt werden.
- Sie können generell nur noch weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten.
- Sie sind seit mindestens fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Für die Anerkennung einer Erwerbsminderungsrente müssen Sie einen Antrag stellen. Sie ist in der Regel auf drei Jahre befristet, danach wird der Anspruch neu überprüft.

Höhe der Erwerbsminderungsrente

Selbst wenn Sie Anspruch auf die volle Höhe der Erwerbsminderungsrente haben, bedeutet das nicht, dass Ihr Ver-

dienstausfall voll aufgefangen werden kann. Die Höhe Ihrer Erwerbsminderungsrente können Sie dem Schreiben entnehmen, dass Sie jährlich von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Das ist der Bruttobetrag, den Sie bei voller Anerkennung erhalten. Wird Ihre teilweise Erwerbsminderung anerkannt, halbieren Sie bitte den ausgewiesenen Betrag.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Nicht nur medizinische Voraussetzungen spielen eine Rolle bei der Beurteilung, ob Sie Erwerbsminderungsrente beziehen können. Sie müssen außerdem mindestens drei Jahre einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgegangen sein. Hier gibt es einige Sonderfälle, z.B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und weitere. Bei der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie weitere Informationen über die Bedingungen der Erwerbsminderungsrente.

Antrag auf Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente wird bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt. Der Antrag ist online verfügbar über die Webseite der Deutschen Rentenversicherung.

Wie viel darf ich hinzuverdienen?

Bei voller oder teilweiser Erwerbsminderungsrente haben Sie die Möglichkeit, durch einen Nebenjob hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird. Auch hier gilt es bestimmte Bedingungen zu berücksichtigen. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre individuelle Situation bereits im Vorfeld mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Nebenjob bei teilweiser Erwerbsminderungsrente

Selbstverständlich können Sie auch bei teilweiser Erwerbsminderungsrente einer Nebentätigkeit nachgehen. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung orientiert sich individuell an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Die Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2025 liegt bei mindestens 39.322,50 €.³⁶



TESTAMENT & CO. —

sorgen Sie rechtzeitig vor^{43,44}

Ihnen ist es wichtig, autonom zu bleiben und maßgebliche persönliche Entscheidungen bis zum Schluss selbst fällen zu können. Die drei wichtigsten Instrumente, um Ihren Willen und Ihr Selbstbestimmungsrecht für den Fall Ausdruck zu verleihen, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können, sind die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht sowie das Testament.

Patientenverfügung

Für den Fall Ihrer eventuell später eintretenden Einwilligungsunfähigkeit können Sie im Vorhinein schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Alle wichtigen Bausteine für eine Patientenverfügung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): www.bmjbv.de.

Vorsorgevollmacht

Sie können zudem eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, im Falle Ihrer eigenen Einwilligungsunfähigkeit mit Wirkung für Sie in Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Heileingriff einzuwilligen oder aber diese zu untersagen. Eine Vorlage dieser sogenannten Vorsorgevollmacht finden Sie ebenfalls auf der Website des BMJV.

Testament

Es ist von großer Wichtigkeit, sich frühzeitig mit der Verteilung des eigenen Besitzes auseinanderzusetzen, um spätere

Streitigkeiten zwischen den Erbenden und unnötige Kosten für die Hinterbliebenen zu vermeiden. Das Gesetz bietet Ihnen daher die Möglichkeit, ein eigenhändig formuliertes, geschriebenes und unterzeichnetes Testament zu verfassen und somit in Wirkung treten zu lassen. Um jedoch rechtliche Details richtig zu formulieren, ist es ratsam, eine:n Notar:in beim Verfassen hinzuzuziehen. Anschließend empfiehlt sich, das unterschriebene Dokument in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts zu geben, damit sichergestellt wird, dass das Testament nicht verloren geht und sich die Erbfolge garantiert nach dem im Testament formulierten Willen richtet. Eine entsprechende Vorlage finden Sie ebenfalls auf der Website des BMJV.

Die rechtlichen Instrumentarien wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament treffen Vorkehrungen, die Ihnen auch bei aktueller Handlungsunfähigkeit eine Stimme geben. Dazu erhalten Ihre Angehörigen mehr Sicherheit und werden beim Wunsch, Ihren Willen umzusetzen, seltener an rechtliche Grenzen stoßen.



Wichtig zu wissen

ist, dass die Dokumente im Bedarfsfall schnell auffindbar sind und dass keine Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen. Dazu sollten Sie eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort der Unterlagen informieren.



UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SOZIALSYSTEM —

hier werden Sie gut beraten

Eine gute und individuelle Beratung hilft Ihnen und Ihren Angehörigen, die aktuelle Situation in jeder Hinsicht besser zu meistern. Zögern Sie nicht Hilfe anzunehmen und informieren Sie sich. Das Wissen über die eigene Erkrankung und Ihre damit verbundenen Rechte kann bedeutsam für weitere Behandlungsentscheidungen sein und den Alltag erleichtern.

Krebsberatungsstellen

eine Adressliste finden Sie unter:

www.krebsinformationsdienst.de

Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland

sie berät im gesetzlichen Auftrag unter der Tel.: 0800/011 77 22 (in deutscher Sprache). Die Rufnummern für weitere Sprachen finden Sie unter:

www.patienberatung.de

Infonetz Krebs der Deutschen Krebshilfe

unter der Tel.: 0800/807 088 77

Bürgertelefone des Bundesministeriums für Gesundheit

(BMG) unter der
Tel.: 030/340 606 601
(Krankenversicherung)
und 030/340 606 602
(Pflegeversicherung)

Bürgertelefone des Bundesministeriums für Soziales (BMAS)

unter der Tel.: 030/211 911 004 (Arbeitsrecht)
und 030/211 911 006 (Behinderung)



SOZIALRECHTLICHE BERATUNG —

Krebsberatungsstellen suchen und finden

Psychosoziale Krebsberatungsstellen:

Unterstützung, Beratung, Information bietet der Krebsinformationsdienst eine Adressliste von Krebsberatungsstellen.

<https://www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/psychosoziale-krebsberatungsstellen/>

Patienten und Angehörige können sich von den folgenden, neutralen Ansprechpartnern beraten lassen:

Krebsberatungsstellen in Deutschland

beraten Krebsbetroffene unabhängig und kostenfrei zu sozialrechtlichen Fragen, oder sie verweisen an Ansprechpartner vor Ort.

Das Infonetz Krebs der Deutschen

Krebshilfe (DKH, www.krebshilfe.de) informiert zu sozialrechtlichen Themen. Krebspatienten, die durch die Erkrankung in finanzielle Not geraten sind, können beim Härtefonds Unterstützung beantragen.

Beratungsdienst Infonetz Krebs:
0800 - 80 70 88 77
Härtefonds: 0228 - 7 29 90 94,
E-Mail: haertefonds@krebshilfe.de

Regionale Angebote: Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Bürgerämter bieten regional unterschiedliche Beratungsangebote an.

Sozialverbände beraten und unterstützen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Die Beratungsangebote setzen in der Regel eine kostenpflichtige Mitgliedschaft voraus.

Fachanwälte für Sozialrecht: In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) stellt auf ihrer Internetseite im Service-Bereich unter Verbraucherinformationen eine kostenlose Anwaltssuche zur Verfügung.

Für die anwaltliche Beratung und Vertretung entstehen Kosten.

Für Krebspatienten mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe zu beantragen. Weitere Informationen dazu bieten die örtlichen Amtsgerichte, Sozialgerichte und das Bundesministerium der Justiz (www.bmjust.de).

ADRESSEN & CO. —

wo Sie Hilfe und Unterstützung finden

Unsere krankheitsspezifischen Serviceangebote:

CLL-Info.de

Diese Webseite bietet Hilfe für Betroffene und Angehörige in allen Phasen der CLL-Erkrankung und informiert über den Umgang damit.

<https://cll-info.de>

Infos-zu-MCL.de

Diese Website begleitet MCL-Patient:innen und ihre Angehörigen auf ihrem Weg mit dem Mantelzell-Lymphom

www.infos-zu-mcl.de

Allgemein

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: 030/18 580 0
Fax: 030/18 580 - 95 25
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
www.bmjv.de

Deutsche Krebshilfe

Buschstr. 32, 53113 Bonn
Tel.: 0228/72 99 00
Fax: 0228/72 99 011
E-Mail: deutsche@krebshilfe.de
www.krebshilfe.de

Deutsche Krebsgesellschaft e.V.

Kuno-Fischer-Str. 8, 14057 Berlin
Tel.: 030/32 29 32 90
Fax: 030/32 29 32 966
E-Mail: service@krebsgesellschaft.de
www.krebsgesellschaft.de
(Krebsberatung und Hilfe in Ihrer Nähe finden Sie bei den 16 Landeskrebsgesellschaften)

Deutsche Fatigue Gesellschaft e.V. (DFaG)

Maria-Hilf-Str. 15, 50677 Köln
Tel.: 0221/931 15 96
Fax: 0221/931 15 97
E-Mail: info@deutsche-fatigue-gesellschaft.de
www.deutsche-fatigue-gesellschaft.de

KOKON Kompetenznetz Leukämie in der Onkologie

Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911/398 30 63
www.kompetenznetz-kokon.de

Krebsinformationsdienst (KID) am Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ)

Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg
Krebsbezogene Anfragen:
Tel.: 0800/420 30 40
E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de
www.krebsinformationsdienst.de

Ratgeber Patientenrechte der Bundesregierung

Die Broschüre erläutert die Rechte von Patient:innen. Hier zum Download (Stand Juni 2022):
www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/ratgeber-patientenrechte

Sozialverband VdK Deutschland e.V. Pflegeversicherung bei Fragen rund um das Thema Pflegeberatung

Linienstraße 131, 10115 Berlin
Tel.: 030 9210580-0
Fax: 0309210580-110
E-Mail: kontakt@vdk.de
www.vdk.de

Ernährung und Bewegung

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.

Godesberger Allee 18, 53175 Bonn
Tel.: 0228/377 66 00
Fax: 0228/377 68 00
E-Mail: info@dge.de

www.dge.de

(u.a. Liste mit Ernährungsberatern in ganz Deutschland)

Finanzielle Hilfen und Soziale Fragen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Tel.: 030/865 0
Fax: 030/865 272 40
E-Mail: drv@drv.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

Hospize und Palliativmedizin

Deutsche Hospiz- und PalliativStiftung

Aachener Str. 5, 10713 Berlin
Tel.: 030/820 07 58 16
Fax: 030/820 07 58 13
E-Mail: info@dhp-stiftung.de
www.dhp-stiftung.de

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.

Aachener Str. 5, 10713 Berlin
Tel.: 030/30 10 10 00
Fax: 030/30 10 10 016
E-Mail: dgp@dgpalliativmedizin.de
www.dgpalliativmedizin.de

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Tel.: 030/206 288 0
E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/sapv_start/spez_amb_palliativ/sapv.jsp

Schmerzen

Deutsche Schmerzliga e.V.

Rüsselsheimer Str. 22, 60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069/269 464 00
E-Mail: info@schmerzliga.de
www.schmerzliga.de

Forum Schmerz im Deutschen Grünen Kreuz e.V. DEUTSCHES GRÜNES KREUZ e.V.

Biegenstr. 6, 35037 Marburg
Tel.: 06421/29 30
Fax: 06421/29 31 87
E-Mail: dgk@dgk.de

Selbsthilfe

Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V.

Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen.
Ihre Seite bietet eine Übersicht über lokale Selbsthilfegruppen.

www.leukaemie-hilfe.de

Non-Hodgkin-Lymphome Hilfe e.V.

Selbsthilfeorganisation Nordrhein-Westfalen hilft erwachsenen Patient:innen und deren Angehörigen, in der Krise und begleitet sie auf Ihrem Weg. Der Verein bietet Informationsmaterialien und Gesprächsangebote, vermittelt aber auch Kontakte zu Beratungsstellen und Fachärzt:innen.

<https://nhl-hilfe.eu/>

Leukämiehilfe Rhein-Main e.V.

Kontakt- und Informationsstelle für Erwachsene mit Blut- und Lymphom-Erkrankungen
<https://www.leukaemiehilfe-rhein-main.de>

INKA

Ein Informationsnetz für Menschen mit Krebs und ihre Angehörigen.
<https://www.inkanet.de>

NAKOS Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin
Tel.: 030/310 189 60
Fax: 030/310 189 70
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
www.nakos.de

Corona und Krebs

DKID

<https://www.krebsinformationsdienst.de/leben/alltag/coronavirus-krebs-haeufige-fragen.php>

QUELLENVERZEICHNIS

- 1 Deutsche Krebshilfe in Zusammenarbeit mit der Deutschen Krebsgesellschaft: Sozialleistungen bei Krebs: Die blauen Ratgeber, Band 40, Bonn 01/2025: https://www.krebshilfe.de/infomaterial/Blaue_Ratgeber/Sozialleistungen-bei-Krebs_BlaueRatgeber_DeutscheKrebshilfe.pdf
- 2 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Sozialrecht und Krebs: Wer ist wofür zuständig?: <https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-sozialrecht.pdf>
- 3 Deutsche Rentenversicherung: Anschlussrehabilitation (AHB): <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Anschlussrehabilitation-AHB/anschlussrehabilitation-ahb.html>
- 4 Deutsche Rentenversicherung: Onkologische Reha: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Onkologische-Reha/onkologische-reha.html>
- 5 Lungenkrebs.de: Lebenserwartung bei Lungenkrebs: Nachsorge&Reha: <https://www.lungenkrebs.de/lebenserwartung/nachsorge-reha>
- 6 Krankenhaus Nordwest: Lungensport: https://www.krankenhaus-nordwest.de/medizinische-einrichtungen/interdisziplinaeres-onkologisches-zentrum/lungenkrebszentrum/lungensport*
- 7 Deutsche Krebsgesellschaft: Professionelle psychologische Betreuung bei einer Krebserkrankung: https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebs-und-psyche/professionelle-psychologische-betreuung-bei-einer-krebserkrankung.html*
- 8 Deutsche Rentenversicherung: Rehabilitation nach Tumorerkrankungen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rehabilitation_nach_tumorerkrankungen.html
- 9 Ärzteblatt: Atemphysiotherapie und Lungensport: Möglichkeiten und Grenzen: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/217049/Atemphysiotherapie-und-Lungensport-Moeglichkeiten-und-Grenzen>
- 10 Bundesministerium für Gesundheit: Elektronische Gesundheitskarte: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/elektronische-gesundheitskarte.html>
- 11 Gematik: Die elektronische Gesundheitskarte. Digitaler Türöffner für Versicherte: <https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/egk>
- 12 GKV-Spitzenverband: Elektronische Gesundheitskarte (eGK): https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service_egk/egk.jsp
- 13 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Die elektronische Patientenakte – Meilenstein für die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/E-Health/Elektronische-Patientenakte/elektronische-patientenakte_node.html
- 14 Bundesministerium für Gesundheit: Die elektronische Patientenakte (ePA) für alle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/elektronische-patientenakte/epa-fuer-alle.html>
- 15 Gematik: E-Rezept: <https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept>
- 16 Bundesministerium für Gesundheit: gesund.bund.de: Der elektronische Medikationsplan: <https://gesund.bund.de/elektronischer-medikationsplan-emp>
- 17 § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch Abs. 1 & 2
- 18 „Aktion Mensch“ Familienratgeber: Nachteilsausgleiche bei Schwerbehinderung: <https://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/schwerbehinderung/nachteilsausgleiche-bei-schwerbehinderung>
- 19 Verbraucherzentrale: Berufsunfähigkeit: Wie Sie sich gegen Verlust des Einkommens absichern: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/berufsunfaehigkeit-wie-sie-sich-gegen-verlust-des-einkommens-absichern-13931>
- 20 Lungenkrebs.de: Beruf & Sozialrecht: Wer zahlt meine Arbeitsunfähigkeit?: <https://www.lungenkrebs.de/dein-leben-gehört-dir/beruf-sozialrecht#tab-content-1009>
- 21 Bund der Versicherten: Infoblatt – Private Krankentagegeldversicherung: www.bundderversicherten.de/files/merkblatt/1-15-04-26044-411_kt.pdf
- 22 Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrenten: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente/erwerbsminderungsrente_node.html*
- 23 Deutsche Krebshilfe: Sozialleistungen bei Krebserkrankungen: <https://www.krebshilfe.de/informieren/ueber-krebs/mit-krebs-leben/sozialleistungen-bei-krebserkrankungen/>
- 24 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Schritt für Schritt zurück in den Job. Betriebliche Eingliederung nach längerer Krankheit. Was Sie wissen müssen (PDF): <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a748-betriebliche-eingliederung.pdf>
- 25 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Arbeiten mit einer Krebserkrankung: <https://www.krebsinformationsdienst.de/alltag-mit-krebs/arbeit-und-beruf>
- 26 Deutsche Rentenversicherung: Berufliche Rehabilitation: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Berufliche-Reha/berufliche-reha_node.html
- 27 Karrierebibel: Hamburger Modell: Stufenweise Wiedereingliederung: <https://karrierebibel.de/hamburger-modell/>
- 28 Deutsche Krebsgesellschaft: Krebs überstanden – zurück in den Beruf: <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/leben-mit-krebs/beratung-und-hilfe/krebs-ueberstanden-zurueck-in-den-beruf.html>
- 29 Handelsblatt: Arbeiten nach Krebs: Zurück im Bürosessel: <https://www.handelsblatt.com/technik/arbeiten-nach-dem-krebs-zurueck-im-buerosessel/9426056.html>
- 30 Lungenkrebs.de: Leben mit Lungenkrebs: Beruf und Sozialrecht: <https://www.lungenkrebs.de/leben-mit-lungenkrebs/beruf-und-sozialrecht>
- 31 Pflege-durch-Angehörige.de: Pflegegrade und Pflegeleistungen. Alle Infos zu Einstufung, Ansprüchen und Unterstützung: <https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegegrade-pflegeleistungen/>
- 32 Advigon: Sozialleistungen bei einer Krebserkrankung & finanzielle Unterstützung bei Krebs: <https://www.advigon.com/krebsratgeber/ansprueche-krebspatienten>
- 33 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Fortgeschrittene Krebserkrankung: Behandlung, Pflege und Betreuung: https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-palliative-versorgung.pdf*
- 34 Deutsche Krebsgesellschaft: Verloren im Paragraphen-Labyrinth? Sozialrechtliche Informationen für Krebspatienten: <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/leben-mit-krebs/beratung-und-hilfe/sozialrechtliche-informationen.html>
- 35 § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Abs.1
- 36 beta Institut: Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung: <https://www.betanet.de/zuzahlungsbe-freiung-krankenversicherung.html>
- 37 beta Institut: Fahrtkosten Krankentransport: <https://www.betanet.de/fahrtkosten-krankenbefoer-derung.html>
- 38 GKV-Spitzenverband: Fahrtkosten/Krankentransport: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenver-sicherung/ambulante_leistungen/fahrtkosten_krankentransport/fahrtkosten_krankentransport.jsp
- 39 beta Institut: Zahnersatz: <https://www.betanet.de/zahnersatz.html>
- 40 Deutsche Krebshilfe: Ihre finanzielle Hilfe – unser Härtefonds: <https://www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/finanzielle-hilfe-unserhaertefonds/>
- 41 Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrentner_hinzuverdienen
- 42 Deutsche Krebshilfe: Wegweiser zu Sozialleistungen: www.krebshilfe.de/infomaterial/Blaue_Ratgeber/Wegweiser-zu-Sozialleistungen_BlaueRatgeber_DeutscheKrebshilfe.pdf
- 43 Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag: Zu Lebzeiten vorgesorgt: Ratgeber für Patientenverfügung, Testament & Co.: <https://www.shz.de/lebenswelten/geld-verbraucher/artikel/zu-lebzeiten-vor-gesorgt-ratgeber-fuer-patientenverfuegung-testament-und-co-41626542>
- 44 Stiftung Warentest: Testament: Gestalten Sie Ihr Erbe nach Ihren Wünschen: <https://www.test.de/Testament-So-regeln-Sie-Ihr-Erbe-nach-Ihren-Wuenschen-5055551-0>

* Die hier aufgeführten Links wurden zuletzt am 27.08.2025 abgerufen.



www.mein-a-z.de



AstraZeneca GmbH – Friesenweg 26 – 22763 Hamburg
www.astrazeneca.de